Infoblatt: Zusatzförderungen für Studierende mit geringen Chancen bei Blended Short Term Mobilitäten (kurz: Kurzzeit-Mobilität)

Ein wesentlicher Bestandteil des neuen ERASMUS+ Programms ist der Punkt Soziale Teilhabe. So soll mit ERASMUS+ Chancengleichheit, Inklusion und Vielfalt gefördert werden. Ein Zentrales Instrument ist die Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen.

Die Zielgruppen für eine Zusatzförderung im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind Studierende mit Kind, behinderte oder chronisch kranke Studierende und Erstakademiker*innen. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Die Zusatzförderung bei Kurzzeit-Mobilitäten beträgt einmalig 100 EUR (bei einer Aufenthaltsdauer von 5-14 Tagen) bzw. 150 EUR (bei einer Aufenthaltsdauer von 15-30 Tagen).

Für alle Kurzzeit-Mobilitäten kann eine Zusatzförderung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Jedoch kann die Zusatzförderung für geringere Chancen nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffend sind.

Beantragung

Um den Antrag zu stellen, müssen die ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ und die entsprechend geforderten Nachweise im Online-Bewerbungsformular hochgeladen werden.

Realkostenanträge

Chronisch kranke oder behinderte Studierende, ebenso wie Studierende, die mit Kind ins Ausland gehen, haben darüber hinaus die Möglichkeit für Kosten im Ausland, die durch das Social Top-up nicht abgedeckt werden können (z.B. Hilfsmittel, Begleitperson, Kinderbetreuungskosten, …) einen sog. Realkostenantrag zu stellen. Über einen Realkostenantrag können zusätzliche Kosten bis zu einer Höhe von 15.000 €/ Semester erstattet werden. Die Antragstellung erfolgt über das International Office und benötigt einen Vorlauf von 6-12 Monaten.

Chronisch kranke oder behinderte Studierende können ebenfalls für notwendige vorbereitende Reisen einen Realkostenantrag stellen.

Kriterien der Zusatzförderung für geringere Chancen

Studierende mit Behinderung

Antragsberechtigt sind Studierende ab einem Grad der Behinderung von 20 und Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Kopie des Behindertenausweises bzw. ein ärztliches Attest/ Gutachten, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Studierende mit chronischer Erkrankung

Antragsberechtigt sind Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland führt.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, ärztliches Attest, dass aufgrund der chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht.

Studierende mit Kind

Antragberechtigt sind Studierende, die ihr Kind/ihre Kinder mit ins Ausland nehmen. Voraussetzung ist, dass das Kind/die Kinder während des gesamten Aufenthaltes mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss ist unabhängig von der Anzahl der Kinder und kann auch dann beantragt werden, wenn eine Betreuungsperson (Partner*in) mitreist.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Kopie der Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder und der Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder (nachzureichen sobald vorliegend).

Erstakademiker*innen

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das ERASMUS+ Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademiker*innen gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, formlose Erklärung der Eltern mit Angaben zu deren Bildungsabschlüssen.